

| | |
|-------------------------------|---|
| Vergabe-Nr.: | IN01/26 |
| Maßnahmen-bezeichnung: | Schülerspezialverkehr für die gemeindlichen Schulen in den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 sowie eine optionale Verlängerung für das Schuljahr 2028/2029 – Gemeinde Inden Rahmenvertrag für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (Schülerspezialverkehr) bestehend aus Fahrdienst-organisation inkl. Änderungs- und Beschwerdemanagement und Durchführung des Fahrdienstes |
| Anlagen-Nr.: | 02.04 |
| Bezeichnung: | Besondere Vertragsbedingungen |

1. Die Unternehmerin / der Unternehmer verpflichtet sich, die berechtigten Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen – wenn nicht anders angegeben – gemäß Fahrplan zum und vom Unterricht zu befördern.
2. Alle vorab genannten Fahrplanzeiten sind vorläufig und werden zum Schulbeginn nach Rücksprache mit den Schulen endgültig festgelegt. Bei den Fahrzeiten, der Personenzahl sowie den Beförderungstagen können sich im Laufe des Beförderungszeitraums geringfügige Änderungen ergeben. Die Fahrpläne sind von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer zu erstellen und dem Fachbereich Schulen und dem Schulverwaltungsamt vorzulegen. Vom Fachbereich Schulen gewünschte spätere Änderungen des Fahrplans hat die Unternehmerin / der Unternehmer zu entsprechen, sofern es zumutbar ist.
3. Die Unternehmerin / der Unternehmer muss in der Lage sein, auf unterrichtsbedingte Fahrplanänderungen vorübergehender oder dauernder Art innerhalb von 5 Werktagen zu reagieren.
4. Die Unternehmerin / der Unternehmer muss die jederzeitige Erreichbarkeit für den Auftraggeber (auch Schulen) während der Geschäftszeiten sicherstellen.
5. Die Unternehmerin / der Unternehmer muss bereit und in der Lage sein, bei anstehenden Problemen kurzfristig an Ortsterminen und Gesprächen (auch mit Schul- und Elternvertretern) teilzunehmen.
6. Die Unternehmerin / der Unternehmer darf nur Fahrerinnen und Fahrer einsetzen, die über gute Ortskenntnisse verfügen.
7. Es sind die Haltestellen an den betreffenden Schulen bzw. Sportstätten anzufahren. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.
8. Die Haltestellen sind nicht als Parkplätze zur Überbrückung einer Wartezeit länger als 5 Minuten zu benutzen.
9. Frühester Beförderungstag ist der **02.09.2026** bzw. der im Leistungsverzeichnis angegebene Wochentag. Ein evtl. späterer Beförderungsbeginn erfolgt in Abstimmung mit den Schulen.
10. Der Einsatz von Subunternehmern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Schulverwaltungsamts möglich.

| | |
|-------------------------------|---|
| Vergabe-Nr.: | IN01/26 |
| Maßnahmen-bezeichnung: | Schülerspezialverkehr für die gemeindlichen Schulen in den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 sowie eine optionale Verlängerung für das Schuljahr 2028/2029 – Gemeinde Inden Rahmenvertrag für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (Schülerspezialverkehr) bestehend aus Fahrdienst-organisation inkl. Änderungs- und Beschwerdemanagement und Durchführung des Fahrdienstes |
| Anlagen-Nr.: | 02.04 |
| Bezeichnung: | Besondere Vertragsbedingungen |

11. Es sind Fahrtennachweise zu führen und auf Nachfrage dem Fachamt mit der Monatsrechnung vorzulegen.
12. Die Beförderungspreise (Tagespauschalpreise) sind Festpreise und gelten für den im Auftrag angegebenen Zeitraum. Fahrten, die bis 14 Uhr am Vortag abbestellt werden, können nicht berechnet werden.
13. Es gelten folgende Verkehrssicherheitsbestimmungen:
 - Richtlinie des Bundesministers für Verkehr *„Anforderung für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern (...) besonders eingesetzt werden“*, Verkehrsblatt 2005, S.604 (s. Anlage 02.03.)
 - Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
 - Freistellungsverordnung (FrStllgV)
 - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
in der jeweils gültigen Fassung.
14. Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen des Katalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden, entsprechen, ist die Unternehmerin / der Unternehmer verpflichtet, dem Schulverwaltungsamt auf Verlangen ein Gutachten bzw. eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für Kraftfahrzeuge oder den nach § 29 StVZO zuständigen Personen zu Vertragsbeginn vorzulegen.
15. Der Innenminister des Landes NRW lässt in unregelmäßigen Abständen Schulbuskontrollen durch die örtliche Polizei durchführen, über deren Ergebnis dem Schulverwaltungsamt berichtet werden muss. Schwerwiegende Vorkommnisse (verkehrsunsicherer Fahrzeugzustand, Überschreitung des maximalen Alters der Fahrzeuge, Alkohol am Steuer, etc.) können zum Auftragsentzug führen.
16. Das Schulverwaltungsamt ist berechtigt, eigene Schulbuskontrollen durchzuführen.
17. Kommt die Unternehmerin ihrer / der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist das Schulverwaltungsamt unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Unternehmers/der Unternehmerin anderweitig durchführen zu lassen.

| | |
|-------------------------------|---|
| Vergabe-Nr.: | IN01/26 |
| Maßnahmen-bezeichnung: | Schülerspezialverkehr für die gemeindlichen Schulen in den Schuljahren 2026/2027, 2027/2028 sowie eine optionale Verlängerung für das Schuljahr 2028/2029 – Gemeinde Inden Rahmenvertrag für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (Schülerspezialverkehr) bestehend aus Fahrdienst-organisation inkl. Änderungs- und Beschwerdemanagement und Durchführung des Fahrdienstes |
| Anlagen-Nr.: | 02.04 |
| Bezeichnung: | Besondere Vertragsbedingungen |

18. Die Unternehmerin / der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrerinnen / Fahrer einsetzen. Fahrerinnen / Fahrer von Omnibussen und von Kleinbussen müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen.
19. Die Unternehmerin / der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrerin / der Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Schulträgers hat die Unternehmerin / der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrerin / den Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.
20. Auf Verlangen des Schulverwaltungsamts darf die Unternehmerin / der Unternehmer bestimmte Fahrerinnen / Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit der Fahrerin / des Fahrers sprechen.
21. Die Unternehmerin / der Unternehmer hat die Fahrerinnen / Fahrer zu erhöhter Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.
22. Im Fahrzeug ist ein striktes Rauchverbot zu beachten.
23. Die Unternehmerin / der Unternehmer ist verpflichtet, das Schulverwaltungsamt von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Fachbereich Schulen einzustehen hat. Die Unternehmerin / der Unternehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrerinnen / Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.